

KONZESSIONSVERTRAG

zwischen

Gemeinde Oberbuchsitzen

vertreten durch den Gemeinderat
(nachstehend Gemeinde genannt)

Konzessionsgeberin

und der

Elektrizitätsversorgung Oberbuchsitzen

(nachstehend EVO genannt)

Konzessionsnehmerin

betreffend

**Erstellung und Betrieb von Verteilanlagen für die
Versorgung des Gemeindegebietes mit
elektrischer Energie**

Gegenstand des Vertrages

§ 1

¹Die Gemeinde erteilt der EVO den Auftrag, während der Dauer des Vertrages, auf ihrem Gemeindegebiet, gewerbsmässig Energie abzugeben und die erforderlichen Leitungen und Anlagen zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

²Die EVO erbringt für die Gemeinde weitere Dienstleistungen wie beispielsweise:

- Öffentliche Beleuchtung
- Wasserzähler ablesen
- weitere Leistungen in Absprache mit dem Gemeinderat.

³Die näheren Einzelheiten für die Erbringung dieser weiteren Dienstleistungen werden separat geregelt.

⁴Die EVO ist berechtigt, für die Gemeinde oder Dritte weitere Dienstleistungen oder Tätigkeiten zu erbringen, sofern dadurch die ordnungsgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Hoheitliche Befugnisse

¹Im Umfang der übertragenen Aufgaben wird die EVO im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit dem Vollzug der damit verbundenen öffentlichen Aufgaben betraut. So übernimmt sie namentlich die Versorgungs- und Erschliessungspflicht für Elektrische Energie. Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, überträgt die Gemeinde die notwendigen hoheitlichen Befugnisse an die EVO.

²Solange das Verhältnis zwischen der EVO und den Bezüglern von Energie als öffentlich-rechtlich betrachtet wird, ist die EVO ermächtigt, diesbezügliche Verfügungen zu erlassen. Sie beachtet dabei die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts.

§ 3

Grundsätze der Aufgabenteilung

Die EVO beachtet bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben insbesondere die folgenden Grundsätze:

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen.
- Versorgungs- und Erschliessungspflicht für Elektrizität im Gemeindegebiet gemäss den gesetzlichen Vorgaben
- Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Leistungserbringung
- Versorgungssicherheit und branchenüblicher technischer Stand der Anlagen
- Verantwortlichen Betriebsinhaber der Anlagen und Einrichtungen gemäss Art. 27 ff Elektrizitätsgesetz (EleG, SR 734.0) und als Werkeigentümerin der Verteilanlagen im Sinne von OR Art. 58.
- Zusammenarbeit und Koordination einerseits mit den übrigen Werken andererseits mit der Gemeindeverwaltung

Benutzung von öffentlichem Grund und Boden

§ 4

¹Die EVO ist berechtigt, für ihre Verteilanlagen den öffentlichen Grund unentgeltlich zu beanspruchen. Die Art und Weise der Beanspruchung ist mit den zuständigen Gemeindebehörden abzusprechen.

²Die Kosten für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gehen zulasten der EVO.

³Werden Arbeiten gleichzeitig mit solchen der Gemeinde ausgeführt, so werden die Kosten nach Massgabe der beidseitigen Interessen aufgeteilt.

⁴Die erstellten Anlagen und Leitungen bleiben im Eigentum der EVO.

⁵Zur Koordinierung von geplanten Bauvorhaben sind periodisch gemeinsame Besprechungen zwischen der EVO, der Gemeinde und weiteren Betroffenen durchzuführen.

⁶Die Gemeinde ist der EVO auf deren Ersuchen hin beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.

§ 5

Übernahme des Betriebs der Energieversorgung

¹Die EVO übernimmt per 1. Januar 2009 die gesamten Geschäftsaktivitäten der Energieversorgung inklusive aller damit verbundenen Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten.

²Sie garantiert der Gemeinde die Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen und stellt die Gemeinde frei von allfälligen Ansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Energieversorgung gegen diese erhoben werden könnten.

§ 6

Abgeltung an die Gemeinde

¹Das durch die Gemeinde der EVO zur Verfügung gestellte Dotationskapital wird je nach erwirtschaftetem Betriebsergebnis, nach den Vorgaben des Kapitalmarktes verzinst. Der Zinssatz wird alljährlich zum voraus mit der Gemeinde Oberbuchsiten vereinbart.

²Das Gemeindedarlehen wird nach den Vorgaben des Kapitalmarktes verzinst und der Zinssatz alljährlich zum voraus mit der Gemeinde Oberbuchsiten vereinbart.

³Die EVO entrichtet der Gemeinde für die Übertragung des Versorgungsrechts und die Benutzung des öffentlichen Grundes eine jährliche finanzielle Abgeltung. Sie beträgt erstmals für das Jahr 2009 und die zwei folgenden Jahre pauschal Fr. 40'000.--/Jahr. Sofern betriebswirtschaftlich und branchenüblich angewendet, kann der Abgeltungssatz alle drei Jahre variieren.

⁴Die Bezahlung der Abgeltung erfolgt aufgrund der Zahlen im Voranschlag mit quartalsweisen Acontozahlungen, jeweils auf Ende eines Quartals. Die Ausrichtung der jährlichen Schlussabrechnung erfolgt drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

⁵Nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluss können beide Vertragsparteien die Neufestlegung der Abgeltung verlangen. Wünscht eine Vertragspartei eine derartige Anpassung, teilt sie dies mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der anderen Vertragspartei schriftlich mit. Sofern keine fristgerechte Mitteilung erfolgt, hat der Abgeltungsbetrag für ein weiteres Jahr Gültigkeit.

§ 7

Öffentliche Beleuchtung

¹Die EVO erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung der Strassen und Plätze im Auftrag der Gemeinde. Die entsprechenden Aufwendungen werden der Gemeinde zu marktüblichen Preisen verrechnet. Die Stromlieferung für die öffentliche Beleuchtung richtet sich nach den Preisen für die Abgabe der elektrischen Energie.

²Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Beleuchtung sind von der EVO aufgrund eines Auftrages der Gemeinde auszuarbeiten und vor deren Ausführung den zuständigen Gemeindebehörden zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴Die Lieferung von Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde wird zu den jeweils gültigen Tarifen oder Preisen in Rechnung gestellt.

§ 8

¹Dienstleistungen zwischen der EVO und der Gemeinde werden in der Regel gegenseitig in Rechnung gestellt.

²Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel aufgrund des effektiven Aufwandes.

³Die EVO und die Gemeinde können Pauschalvereinbarungen treffen.

§ 9

Vertragsdauer

¹Der vorliegende Konzessionsvertrag beginnt am 1. Januar 2009 und wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

²Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, frühestens auf 31. Dezember 2013 aufgelöst werden. Er erneuert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird.

³Die Gemeinde hat das Recht, bei Vertragskündigung die bestehenden Netze und Anlagen der EVO in ihr Eigentum zurück zu übertragen. Der Gemeinde steht das Heimfallsrecht zu, wenn die EVO den Konzessionsvertrag in schwerwiegender Weise verletzt oder ihren Grundversorgungsauftrag wiederholt und dauerhaft nicht erfüllt.

§ 10

Ausschluss der Übertragbarkeit

Die EVO ist nicht befugt, ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie Leitungsnetze und dazugehörige Anlagen auf Dritte zu übertragen.

§ 11

Exklusivität

Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages selbst keine Leistungen im Tätigkeitsbereich der EVO anzubieten und Dritten keine weiteren Leistungsaufträge zu erteilen, welche die EVO konkurrenzieren.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Konzessionsvertrag tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und der nachträglichen Genehmigung durch den Verwaltungsrat der EVO auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Von der Rechnungs-Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberbuchsitzen am 2. Juli 2009 genehmigt.

Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Amt für Gemeinden, mit Verfügung vom 4. August 2009.

GEMEINDE OBERBUCHSITZEN

Der Gemeindepräsident:



Daniel Lederer

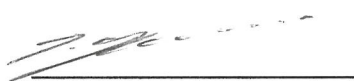
Die Gemeindeschreiberin:



Beatrice Unold

Durch den Verwaltungsrat der EVO mit Verwaltungsratsbeschluss vom 29. Oktober 2009 genehmigt.

Der Präsident des Verwaltungsrates:



Ein weiteres Verwaltungsratsmitglied:

